

25.11.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 677 vom 27. Oktober 2022
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/1439

Psychosoziale Prozessbegleitung

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit der seit dem 1. Januar 2017 in § 406 g StPO verankerten psychosozialen Prozessbegleitung soll besonders belasteten Opfern und Zeugen von Gewalt- oder Sexualverbrechen, insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch besonders belastete Erwachsene, ein Opferunterstützungsdienst mit dem Ziel emotionaler und psychologischer Unterstützung im Strafverfahren zur Seite gestellt werden.¹

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter sind speziell ausgebildete Personen, die Verletzten einer Straftat qualifizierte Betreuung, Information und Unterstützung anbieten.²

Der Antrag auf Beordnung einer Begleiterin oder eines Begleiters kann bereits im Ermittlungsverfahren bei Gericht gestellt werden und ist im Falle seiner gerichtlichen Anordnung für das Opfer kostenlos.

Ende September 2020 ist unter dem Motto „Du bist nicht allein!“ eine Öffentlichkeitskampagne zur psychosozialen Prozessbegleitung in NRW gestartet.³

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 677 mit Schreiben vom 25. November 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

1. *Wie häufig wurde die psychosoziale Prozessbegleitung seit ihrer Einführung am 1. Januar 2017 in Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommen?*

Die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte berichten dem Ministerium der Justiz halbjährlich - jeweils zum 31. Januar und zum 31. Juli eines Jahres - über die Beordnungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni bzw. zwischen dem 1. Juli und dem

¹ Htt ps:// www. opferschutzportal. NrW / rechtliches / psychosoziale-prozessbegleitung

²Htt ps:// www. justiz. nrw. de / BS / opferschutz / psychosoz_prozessbeg / infos_ praktiker / voraussetzungen/index. php

³ Htt ps:// www. schulministerium. NrW / du-bist-nicht-allein

31. Dezember eines Jahres erfolgt sind. Danach ergeben sich für den Berichtszeitraum folgende Beordnungszahlen:

Jahrgang	2017	2018	2019	2020	2021	2022 (1. Halbjahr)
Beordnungen	77	154	265	282	304	160

2. Wie wird sichergestellt, dass alle Anspruchsberechtigten von der Möglichkeit der Beantragung der Psychosozialen Prozessbegleitung erfahren?

Mit Erlass vom 19.12.2019 hat das Ministerium der Justiz seinem Geschäftsbereich ein einfach gehaltenes Antragsformular mit begleitenden Hinweisen zur Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung übersandt und ausgehend von den Regelungen in § 406i Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung bei den Staatsanwaltschaften ein standardmäßiges Verfahren etabliert, um Opfer in geeigneten Fällen über die psychosoziale Prozessbegleitung zu informieren.

Die Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalen weisen regelmäßig bei Opferschutzgesprächen auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hin. So wird zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens bei der Anzeigenerstattung bzw. zeugenschaftlichen Vernehmung oder Anhörung auf das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen, sodass die Betroffenen oder die Sorgeberechtigten schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens einen entsprechenden Antrag stellen können. Dadurch ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine zeitnahe kostenfreie Beordnung über die zuständige Staatsanwaltschaft gewährleistet.

Zur zeitnahen kostenfreien Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung wurde zusätzlich ein polizeiliches Formular „Antrag auf Beordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung 03/22 NRW 2734“ erstellt und in das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem „Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft“ (ViVA) integriert. Das Formular steht seit dem 14.09.2022 in ViVA zur Verfügung.

Mit Erlass vom 12.04.2022 sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte über die bevorstehende Ergänzung des polizeilichen Formularangebots unterrichtet und nochmals dafür sensibilisiert worden, dass bei der Bearbeitung im Einklang mit Artikel 22 der EU-Opferschutzrichtlinie das Augenmerk sowohl auf besondere Merkmale der verletzten Person als auch die konkreten Umstände der Tat zu richten ist.

Ergänzend informieren die Flyer „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ sowie „Die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren“ des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zur psychosozialen Prozessbegleitung. Die Flyer werden regelmäßig bei der Anzeigenerstattung von der Polizei an Betroffene oder Sorgeberechtigte ausgehändigt. Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes informiert ebenfalls Bürgerinnen und Bürger sowie Betroffene über deren Opferrechte und somit auch über die Möglichkeit der Beantragung zur psychosozialen Prozessbegleitung.

In Dienstbesprechungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen sowie in polizeilichen Fortbildungsveranstaltungen und in Fortbildungsveranstaltungen der Justiz zum Thema Opferschutz wird regelmäßig auf das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen und zur Thematik sensibilisiert.

3. Hat die Öffentlichkeitskampagne „Du bist nicht allein“ dazu geführt, dass der Bekanntheitsgrad der Psychosozialen Prozessbegleitung gesteigert werden konnte?

Hierzu liegen der Landesregierung gesicherte Erkenntnisse nicht vor.

4. Reichen die aktuell zur Verfügung stehenden anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter aus, um allen Anträgen gerecht zu werden? (Bitte auch die Anzahl der aktuell zur Verfügung stehenden anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter nennen.)

Ja.

In Nordrhein-Westfalen verfügen 116 Personen über eine Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. psychosozialer Prozessbegleiter (Stand 14.11.2022).

5. Wie unterstützt die Landesregierung die Ausbildung von Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern?

Um eine „Grundversorgung“ mit psychosozialer Prozessbegleitung auch unabhängig von externen Institutionen sicherzustellen, werden in Nordrhein-Westfalen Angehörige des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (aASD) mit der psychosozialen Prozessbegleitung betraut. Bereits vor Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung sind die ersten Qualifizierungsmaßnahmen hierfür durchgeführt worden, damit die psychosoziale Prozessbegleitung pünktlich mit dem Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelungen auch tatsächlich angeboten werden konnte.

Die aus sieben Modulen sowie einem Abschluss-Kolloquium bestehende Qualifizierung beinhaltet die Themengebiete „Viktimologische Grundlagen“, „Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens“, „Ausgewählte Aspekte spezieller Gewalttaten und deren Opfer“, „Psychologie/Psychotraumatologie“, „Opferschutz und Opferrechte im Strafverfahren“, „Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung - Teil I“ und „Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung - Teil II“.

Im Jahr 2023 wird erneut eine Qualifizierungsstaffel angeboten werden. Daneben besteht für bereits qualifizierte psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter das Angebot, an kollegialen Beratungsgruppen bzw. Supervision teilzunehmen. Ebenso finden Fortbildungsangebote statt.